



BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

MD Prof. Dr. Michael Krautzberger
Abteilungsleiter Bauwesen und Städtebau

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin

Oberfinanzdirektionen

Bundesamt
für Bauwesen und Raumordnung

gem. Verteiler

☎ (0 30)

Datum

20 08 – 7110, 7112 17. Januar 2001

Invalidenstraße 44 , 10115 Berlin

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

BS 11 – 0 – 1082 - 000

nachrichtlich:

Bundesbaugesellschaft Berlin GmbH

Anlagen: 14

Einführungserlass zur Vergabeverordnung und den Verdingungsordnungen

A. Vergabeverordnung (VgV)

I. In-Kraft-Treten der VgV und der Verdingungsordnungen

Mit In-Kraft-Treten des vierten Teiles des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist es erforderlich geworden, auf der Grundlage der § 97 Abs. 6 GWB und § 127 GWB eine neue Rechtsverordnung zu erlassen.

Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung (VgV) vom 09. Januar 2001 BGBl. I, S. 110, die zum 01. Februar 2001 in Kraft tritt, Gebrauch gemacht.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge vom 22.02.1994 (BGBl I S. 321), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 29.09.1997 (BGBl I S. 2384), außer Kraft.



Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn: U 6 (Zinnowitzer Straße)
Tram: 6, 8, 13, 50 (Zinnowitzer Straße)
Bus: 157, 245, 340 (Invalidenpark)

Fernruf: (0 30) 20 08-0
Telefax: (0 30) 20 08-70 99

Überweisungen an
Kto-Nr. 3800 1060

Kto-Nr. 11900-505

• • • •
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Mit dieser neuen Verordnung wird den Änderungen des EG-Vergaberechts durch die Richtlinie des Rates 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 und die Richtlinie des Rates 98/4/EG vom 16. Februar 1998 sowie der vergaberechtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen. Sie regelt inhaltlich wichtige materiell vergaberechtliche Grundsätze. Die näheren Bestimmungen über das Vergabeverfahren sind in den Verdingungsordnungen VOB, VOL und VOF enthalten, auf die in der VgV verwiesen wird.

Die Anwendung der Abschnitte 2 bis 4 der VOB/A Ausgabe 2000 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2000; BAnz Nr. 120a vom 30. Juni 2000, BAnz. S. 19125) werden durch die Verweisungen in den §§ 6 und 7 VgV zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der VgV verbindlich vorgeschrieben. Die Anwendung der Abschnitte 2 bis 4 der VOL/A Ausgabe 2000 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2000, BAnz. Nr. 200a) sowie der VOF Ausgabe 2000 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2000, BAnz. Nr. 173a) wird mit den §§ 4 und 5 VgV verbindlich vorgeschrieben.

Im Interesse der einheitlichen Geltung der Neufassung der VOB sind ab 01. Februar 2001 auch der auf Grund der Haushaltsordnungen (Ziffer 2.1.1. der Vorl.VV-BHO zu § 55 BHO) anzuwendende Abschnitt 1 der VOB/A sowie die VOB Teile B und C Ausgabe 2000 anzuwenden. Abschnitt 1 der VOL/A und die VOL Teil B Ausgabe 2000 sind ebenfalls ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

II. Vergabehandbuch des Bundes

Das Vergabehandbuch des Bundes (VHB) wird in seiner neuen Ausgabe die Änderungen in den o.g. Vorschriften berücksichtigen und im Frühjahr 2001 gesondert eingeführt werden. **Bis zu diesem Zeitpunkt ist das VHB - Ausgabe 1999 weiterhin anzuwenden, sofern nicht die vorrangigen Vorschriften der neu bekanntgemachten Verdingungsordnungen dem entgegenstehen. Die notwendigen Änderungen in den Richtlinien, Einheitlichen Verdingungsmustern (EVM) und Einheitlichen Formblättern (EFB), die sich aus der VgV und der VOB – Ausgabe**

2000 zwingend ergeben, sind als Anlage beigefügt. Sie sind mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses anzuwenden.

Weitere wichtige anstehende Änderungen im VHB – Ausgabe 2000 werden im vorliegenden Erlass erläutert. Sie sind zur Unterscheidung von den Hinweisen zur VOB kursiv dargestellt.

Die VHB-Regelungen treten jedoch - mit Ausnahme der vorgenannten Richtlinien, Einheitlichen Formblätter und Einheitlichen Verdingungsmuster - erst mit Einführung des VHB in Kraft.

III. Zu den wichtigsten Regelungen der VgV im Einzelnen:

1. Schwellenwerte

Wie bisher auch, erfolgt eine Anwendung des ersten Abschnitts der VOB/A und VOL/A auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 55 BHO und Ziff. 2.1.1. der Vorl.VV zu § 55 BHO); die Anwendung der Abschnitte 2 bis 4 von VOB/A und VOL/A sowie der VOF erfolgt aufgrund der VgV.

Gem. § 1 VgV trifft die Verordnung nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren sowie das Nachprüfungsverfahren, soweit die zu vergebenden Aufträge die in § 2 VgV genannten Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreichen oder überschreiten.

Die Schwellenwerte betragen:

- für Bauaufträge 5 Mio. Euro
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 200.000 Euro
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen (außer Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen) 130.000 Euro
- für Lose bei Bauaufträgen 1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. Euro, deren addierter Wert ab 20 % des Gesamtwertes aller Lose

- für Lose bei Dienstleistungsaufträgen 80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro, deren addierter Wert ab 20 % des Gesamtwertes aller Lose.

Die Schätzung der Auftragswerte richtet sich nach § 3 VgV.

Richtlinie des VHB zu § 1a VOB/A, Ziffer 1:

Die Anwendung der Ziffer 1 der Richtlinie zu § 1a VOB/A mit nachstehendem Inhalt hat bereits mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses zu erfolgen:

1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1a Nr. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten, abzüglich der einmaligen Abgaben und Gebühren, Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Honorare der freiberuflich Tätigen und aller übrigen Baunebenkosten.

Von dem verbleibenden Betrag ist die Umsatzsteuer abzusetzen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist in der Regel der Tag der Absendung der Bekanntmachung nach Anhang A des 2. Abschnittes der VOB/A (Vorinformationsverfahren).

Bei allen Aufträgen, die die geschätzten Auftragswerte die EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten werden, haben die Vergaben unter Beachtung des GWB, der VgV und der einschlägigen Verdingungsordnungen zu erfolgen.

2. Verweisung auf die Verdingungsordnungen

Wie auch die alte VgVO verweist die VgV auf die Verdingungsordnungen und schreibt deren Anwendung für Vergaben, die die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, zwingend vor. Für den Bundeshochbau gilt dabei folgendes:

Bei der Vergabe von Bauleistungen hat der Bund als juristische Person des öffentlichen Rechts und damit als Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 GWB bei der Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionen, die die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, gem. § 6 VgV die Bestimmungen des 2. Abschnitts der VOB/A 2000 (BAnz. Nr. 120 a vom 30.06.2000, S. 19125) anzuwenden.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen hat der Bund als Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 GWB gem. § 4 VgV Abschnitt 2 der VOL/A (BAnz. Nr. 200a, vom 17. August 2000) anzuwenden.

Freiberufliche Dienstleistungen sind vom Bund als Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 GWB gemäß § 5 VgV nach der VOF (BAnz. Nr. 173a vom 25. Juli 2000) zu vergeben.

3. Informationspflicht nach § 13 VgV

Neu ist die Regelung über die Informationspflicht des Auftraggebers im EG-Vergabeverfahren. Nach dieser Vorschrift sind die Auftraggeber verpflichtet, die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, mindestens 14 Kalendertage vor Vertragsabschluss über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, zu informieren. Grund der Regelung ist die Umsetzung der Forderung des Europäischen Gerichtshofes nach effektivem Primärrechtsschutz.

Die Information ist gem. § 13 Satz 2 VgV spätestens 14 Kalendertage vor Vertragsabschluss, gerechnet vom Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber, schriftlich abzugeben. Damit kommt der Dokumentation des Absendetages im Vergabevermerk eine besondere Bedeutung zu.

Nach § 13 Satz 3 VgV darf ohne Information der Bieter und vor Ablauf der Frist des § 13 Satz 2 VgV ein Vertrag nicht abgeschlossen werden. Ein gleichwohl unter Verstoß dieser Vorschriften abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

Diese Vorschriften sind bei allen Vergaben, die die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, zu beachten.

Die Informationspflicht des § 13 VgV ist von den Mitteilungspflichten der §§ 27, 27a, 27, 27b, § 11 SKR VOB/A; §§ 27, 27 a, VOL/A und § 17 Abs. 4 VOF zu unter-

scheiden, da diese die Mitteilungspflichten zu anderen Zeitpunkten und zum Teil mit anderen Inhalten regeln.

Richtlinie des VHB zu § 27 a VOB/A (Anlage 1):

Die Anwendung der Richtlinie zu § 27a VOB/A (Anlage 1) sowie der Einheitlichen Formblätter EFB Info/Abs-EG und EFB Info EG und EFB Verg 6 (Anlagen 2 – 4) hat bereits mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses zu erfolgen.

Die Richtlinie des VHB zu § 27 a VOB/A regelt, wie bei Baumaßnahmen oberhalb der Schwellenwerte der Informationspflicht des § 13 VgV zu genügen ist.

Richtlinie des VHB zu § 19 VOB/A (Anlage 5):

Die Anwendung der Richtlinie zu § 19 VOB/A (Anlage 5) hat bereits mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses zu erfolgen.

Nach dieser Richtlinie kann in EG-Verfahren die Zuschlags- und Bindefrist um bis zu 14 Kalendertage verlängert werden.

4. Ausgeschlossene Personen

Nach § 16 Abs. 1 VgV dürfen Mitarbeiter, Beauftragte oder Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers bei Entscheidungen des Auftraggebers in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken, soweit sie als **voreingenommen** gelten. Als voreingenommen gelten diejenigen natürlichen Personen, die

- Bieter oder Bewerber sind,
- einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in einem Vergabeverfahren vertreten,
- bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder

- für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat;
es sei denn, dass dadurch für die Person kein Interessenkonflikt besteht oder, dass sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

Die Vorschrift ist eine Ausgestaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 97 Abs. 2 GWB) und soll sicherstellen, dass für den Auftraggeber nur solche Personen tätig werden, die in ihren Interessen weder mit einem Bieter oder Bewerber noch mit einem Beauftragten des Bieters oder Bewerbers verknüpft sind.

§ 16 Abs. 2 VgV erweitert den Kreis der ausgeschlossenen Personen auf persönlich nahestehende natürliche Personen wie Familienmitglieder, Verwandte und Lebenspartner.

Mit § 16 Abs. 1 Ziff. 3 VgV wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn z. B. bei eingeschalteten Beratungsunternehmen eine Person dieses Unternehmens den Auftraggeber und den Bieter berät. Die in diesem Unternehmen beschäftigten Personen dürfen dann bei Entscheidungen im Vergabeverfahren nicht mitwirken. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich deren Tätigkeiten auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren nicht auswirken oder für diese Personen kein Interessenkonflikt besteht.

Wie aus der Formulierung der Vorschrift ersichtlich, ist diese an den Auftraggeber gerichtet. Dieser hat dafür zu sorgen, dass keine ausgeschlossene Personen an Entscheidungen mitwirken, die für das Vergabeverfahren von Bedeutung sind.

Der Auftraggeber muss organisatorische Vorkehrungen dafür treffen, dass keine Beteiligung ausgeschlossener Personen stattfindet.

Richtlinie des VHB zu § 2 VOB/A Ziffer 2:

Die Anwendung der Ziffer 2 der Richtlinie zu § 2 VOB/A mit nachstehendem Inhalt hat bereits mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses zu erfolgen:

2 Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

2.1 Bei Vergabeentscheidungen ausgeschlossene natürliche Personen

Bei Entscheidungen für den Auftraggeber in einem EG-Vergabeverfahren dürfen nach § 16 VgV ausgeschlossene Personen nicht mitwirken. Die im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltenden Personen können im jeweiligen Vergabeverfahren ggf. schriftlich erklären, dass für sie kein Interessenkonflikt besteht und dass sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.

Solche Entscheidungen können insbesondere sein

- Festlegung der Vergabeart
- Teilnehmer am Wettbewerb
- Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z.B. produktneutrale Leistungsbeschreibung)
- Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung
- Aufklärung der Angebotsinhalte
- Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung

Diese Grundsätze sind auch bei den anderen Vergabeverfahren zu beachten

2.2 Wegen Preisabsprachen vgl. Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

Diese Richtlinie zum Kreis der nach § 16 VgV bei EG-Vergabeverfahren ausgeschlossenen Personen ist nach den Grundsätzen des Wettbewerbs und der Gleichbehandlung von Bewerbern und Bietern gemäß des letzten Satzes dieser Richtlinie auch für Vergabeverfahren außerhalb der EG-Vergabeverfahren (unterhalb der EG-Schwellenwerte bzw. internationale NATO-Ausschreibungen) anzuwenden.

5. Elektronische Angebotsabgabe

Nach § 15 VgV können die Auftraggeber zulassen, dass die Angebotsabgabe in einer anderen Form als der Schriftform erfolgen kann, sofern die Vertraulichkeit gewährleistet ist. Diese Regelung gilt aber gemäß § 15 Satz 1 VgV nur, soweit die Verdingungsordnungen keine Vorschriften über die elektronische Angebotsabgabe enthalten. Hieraus ergibt sich, dass die VOB/A, die Regelungen zur digitalen Angebotsabgabe enthält, mit ihren Vorschriften dem § 15 VgV für die elektronische/digitale Vergabe von Bauleistungen vorgeht. VOL/A und VOF enthalten keine entsprechen-

den Regelungen, so dass im Anwendungsbereich dieser Verdingungsordnungen § 15 VgV Geltung beansprucht.

Richtlinie des VHB zu § 21 VOB/A, Ziffer 2:

Diese Richtlinie tritt erst mit der Einführung des neuen VHB in Kraft.

Nach dieser Richtlinie dürfen digitale Angebote im Bundeshochbau nur zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Auftraggeber ein entsprechendes DV-Verfahren freigegeben hat. Wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind und ein geeignetes technisches DV-Verfahren zur Verfügung steht, werden die Bundeshochbauverwaltungen durch gesonderten Erlass informiert.

Eine Zulassung der digitalen Angebotsabgabe durch die Vergabestellen der Bundeshochbauverwaltung kann somit zunächst nur nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums erfolgen.

B. VOB Teil A - Ausgabe 2000

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Im Zusammenhang mit der Neuherausgabe der VOB-Ausgabe 2000 durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erfolgte eine grundlegende Überarbeitung der VOB, die insbesondere durch Änderungen in den EU-Richtlinien über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge sowie durch das In-Kraft-Treten des Vergaberechtsänderungsgesetzes (Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bedingt ist. Ferner sind die Vorschriften, die der Transparenz des Vergabeverfahrens dienen, weiterentwickelt worden. Die VOB-Ausgabe 2000 bringt deshalb umfassende Änderungen der VOB/A sowie punktuelle Änderungen der VOB/B mit sich.

Zu den wichtigsten neuen Regelungen in der VOB und den Richtlinien des VHB im Einzelnen:

Abschnitt 1: Basisparagrafen

§ 9 Nr. 1 Satz 2 VOB/A (Bedarfspositionen)

Bedarfspositionen werden häufig in Leistungsverzeichnisse aufgenommen. Dies widerspricht dem Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung und eröffnet den Bietern Spekulationsmöglichkeiten. Mit dem neu angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass Bedarfspositionen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Eine schriftliche Begründung dafür, dass ausnahmsweise Bedarfspositionen aufgenommen werden, ist für jeden Einzelfall (jede Position) in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen. Im Interesse der Transparenz sollte sie in den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis enthalten sein, kann aber auch im Vergabevermerk niedergelegt werden.

Richtlinie des VHB zu § 9 VOB/A, Ziffer 4.2.:

Diese neue Richtlinie tritt erst mit der Einführung des neuen VHB in Kraft.

Das VHB wird hierzu in 4.2. zu § 9 VOB/A zusätzlich vorschreiben, dass auch in diesen Ausnahmefällen der Umfang der Bedarfspositionen in der Regel 10 Prozent des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten darf.

§ 9 Nr. 1 Satz 3 VOB/A (Stundenlohnarbeiten)

Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nach § 9 Nr. 1 Satz 3 VOB/A ebenfalls nur im unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Dadurch soll Spekulationsmöglichkeiten entgegengewirkt werden, da Stundenlohnarbeiten häufig zu besonders niedrigen Preisen angeboten werden.

§ 14 Nr. 1 Satz 2 (Sicherheitsleistung)

Im neuen Satz 2 wurde geregelt, dass bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden sollen. Dies erfolgte zur Entlastung des Kreditrahmens der bauausführenden Unternehmen. Dabei stand die Überlegung im Vordergrund, dass bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben die Leistungsfähigkeit der Bieter (und damit auch deren Liquidität) vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe von der Vergabestelle zu prüfen ist. Hat sie diese bejaht, würde sie sich widersprüchlich verhalten, wenn sie gleichwohl Sicherheiten verlangt.

Aufgrund der Vorschrift des § 3 a Nr. 1 Buchst. b und c VOB/A gilt diese Regelung auch für das Nichtoffene Verfahren und das Verhandlungsverfahren des 2. Abschnitts.

Richtlinie des VHB zu § 14 VOB/A, Ziffer 2.1.

Das neue VHB wird – wie das VHB 1999 – regeln, dass darüber hinaus bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren sowie bei internationalen NATO - Ausschreibungen erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von DM 500.000 Sicherheiten für die Vertragserfüllung zu fordern sind. Auch Sicherheiten für die Gewährleistung sind erst ab dieser Auftragssumme zu fordern.

§ 20 Nr. 1 Abs. 1 (Kosten für die Versendung der Unterlagen)

In § 20 Nr. 1 Abs. 1 wurde aufgenommen, dass neben den Kosten der Vervielfältigung auch die der Versendung als Entgelt gefordert werden dürfen. Die Ergänzung war notwendig geworden, nachdem die Versandkosten Größenordnungen erreichen können, die den Vervielfältigungskosten entsprechen oder sogar darüber liegen.

§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 (Unterzeichnung der Angebote)

In Satz 1 dieser Vorschrift wurde vor dem Wort Unterschrift das Wort „rechtsverbindliche“ gestrichen. Dies erfolgte im Hinblick auf die restriktive Spruchpraxis einiger Vergabeüberwachungsausschüsse. Durch Verzicht auf das Erfordernis der Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift soll klargestellt werden, dass für die Angebotsabgabe keine über die Formvorschriften des BGB hinausgehenden Anforderungen gelten sollen.

§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 (Digitale Angebotsabgabe)

Die Einfügung des Satzes 2 erfolgte zur möglichen Zulassung digitaler Angebote durch den Auftraggeber gemäß Art. 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997.

§ 21 Nr. 3 (Nebenangebote und Änderungsvorschläge)

Zur Erleichterung des Eröffnungstermins und zur Schaffung von mehr Transparenz sind aufgrund des neu eingefügten § 21 Nr. 3 Satz 1 die Anzahl der Nebenangebote und Änderungsvorschläge an einer festgelegten Stelle im Angebotsschreiben anzugeben.

Richtlinie des VHB zu § 21 VOB/A, Ziffer 4:

Die Anwendung der Ziffer 4 der Richtlinie zu § 21 VOB/A mit nachfolgendem Inhalt sowie der Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (B) Ang, EVM (Z) Ang 1 und EVM (L) Ang (Anlagen 6 – 8) hat bereits mit In-Kraft Treten dieses Erlasses zu erfolgen:

4. *Berücksichtigung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen*

Nebenangebote und Änderungsvorschläge, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind, verstoßen gegen § 21 VOB/ A bzw. die Bewerbungsbedingungen. Sie können jedoch allein aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden, da dies nach § 25 Nr. 4 und 5 VOB/A kein Ausschlussgrund ist.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind gem. § 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A grundsätzlich auszuschließen, wenn sie nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind.

§ 21 Nr. 4 (Preisnachlässe ohne Bedingung)

Preisnachlässe ohne Bedingung sind im Interesse einer transparenten Vergabe nur an bestimmten, vorher vom Auftraggeber festgelegten Stellen im Angebotsschreiben zulässig. Damit soll bereits im Eröffnungstermin offengelegt werden, welche Preisnachlässe seitens der jeweiligen Bewerber angeboten werden.

*Nach § 21 Nr. 4 VOB/A sind **Preisnachlässe ohne Bedingung** an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen festgelegten Stelle aufzuführen (Richtlinie des VHB zu § 21 VOB/A, Ziffer 5). Preisnachlässe ohne Bedingung, die nicht an der vorgesehenen Stelle aufgeführt sind, werden bei der Wertung des Angebotes rechnerisch nicht berücksichtigt (Nr. 3.4 EVM (B) BwB/E). Bei der Ermittlung der Bieterreihenfolge ist also die Angebotssumme ohne Preisnachlass maßgebend. Ergibt die Wertung der Angebote, dass der Zuschlag auf ein Angebot zu erteilen ist, dass einen nicht an der vorgeschriebenen Stelle aufgeführten Preisnachlass ohne Bedingung enthält, so erfolgt die Zuschlagserteilung unter wirksamer Vereinbarung dieses Preisnachlasses. Dieser ist daher bei Ermittlung des auszuzahlenden Rechnungsbetrages nach § 16 VOB/B zu berücksichtigen (Richtlinie des VHB zu § 16 VOB/B Ziffer 3).*

*Hiervon zu unterscheiden sind **Preisnachlässe mit Bedingungen** (z.B. bei Einhaltung einer Zahlungsfrist), sog. Skonti. Diese sind von der Regelung des § 21 Nr. 4 VOB/A nicht umfasst. Im Zusammenhang mit häufig aufgetretenen Problemen bei der Einbeziehung von Skonti in die Wertung ist zwischen Bundeshochbau, Bundesstrassenbau und Bundeswasserstrassenbau Einigkeit darüber erzielt worden, die Bewerbungsbedingungen für Bauaufträge des Bundes dahingehend zu verändern, dass Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti) bei der Wertung nicht mehr zu berücksichtigen sind. Auch hier ist also bei der Ermittlung der Bieterreihenfolge die Angebotssumme ohne Skonto maßgebend. Da die*

Zuschlagserteilung unter Vereinbarung der Skonti erfolgt, sind sie bei Ermittlung des auszahlenden Rechnungsbetrages nach § 16 VOB/B zu berücksichtigen (Richtlinie des VHB zu § 16 VOB/B Ziffer 3).

Richtlinie des VHB zu § 21 Nr. 5 VOB/A und EVM (B) BwB/E Nr. 3.4.

Die Anwendung der Ziffer 5 der Richtlinie zu § 21 VOB/A mit nachfolgendem Inhalt sowie der Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (B) BwB/E und EVM (L) BwB (Anlagen 9 – 10) hat bereits mit In-Kraft Treten dieses Erlasses zu erfolgen:

5. Preisnachlässe

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind (§ 25 Nr. 5 Satz 2 VOB/A) und Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti) dürfen bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen) bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt. (Vgl. Nr. 3.3 der Richtlinie zu § 25 VOB/A).

§ 22 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 (Kennzeichnung der Angebote)

Mit der Änderung in Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Angebote im Eröffnungstermin in allen ihren wesentlichen Teilen zu kennzeichnen sind, um spätere Manipulationsmöglichkeiten auszuschließen.

§ 22 Nr. 7 Sätze 1 und 2 (Einsicht in die Niederschrift, Mitteilung an die Bieter)

Die verlesenen und nachgerechneten Endbeträge der Angebote können den Bietern nach rechnerischer Prüfung mitgeteilt werden. Nach entsprechender Antragstellung hat die Mitteilung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

§ 25 Nr. 1 Abs. 2 (Ausschluss von Angeboten)

Die Transparenz des Vergabeverfahrens soll dadurch erhöht werden, dass in der Regel Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die nicht entsprechend § 21 Nr. 3

Satz 2 auf einer gesonderten Anlage gemacht und deutlich gekennzeichnet werden, ausgeschlossen werden.

Richtlinie des VHB zu § 25 VOB/A, Ziffer 1.2:

Die Anwendung der Ziffer 1.2. der Richtlinie zu § 25 VOB/A mit nachfolgendem Inhalt hat bereits mit In-Kraft Treten dieses Erlasses zu erfolgen:

1.2 Ausschluss von Angeboten

Auszuschließen sind Angebote,

- bei denen ein Ausschlussgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,*
- die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,*
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen, es sei denn, dass es sich um zulässige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge handelt (siehe Nr. 5.2 der Angebotsanforderung EVM (B) A bzw. EVM (L) A und Nr. 4.1 EVM (B) BwB/E bzw. EVM (L) BwB).*

Grundsätzlich sind auch Nebenangebote und Änderungsvorschläge auszuschließen, die nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind (siehe Nr. 4 der Richtl. zu § 21 VOB/A).

§ 25 Nr. 3 Absatz 3 Satz 2 (Wirtschaftlichstes Angebot)

Nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A a.F. war das "annehmbare" Angebot zu bezuschlagen. § 97 Abs. 5 des zum 01.01.1999 in Kraft getretenen GWB sieht vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Da beide Vorschriften inhaltlich gleichbedeutend sind, war eine Anpassung der VOB/A an den Wortlaut des GWB unter Berücksichtigung des Textes von Art. 30 Abs. 1 BKR geboten.

§ 25 Nr. 5 Satz 2 (Preisnachlässe)

Um der Forderung des § 21 Nr. 4, Preisnachlässe ohne Bedingung an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen, Nachdruck zu verleihen, wurde in einem neu angefügten Satz 2 geregelt, dass Preisnachlässe ohne Bedingung, die dem § 21 Nr. 4 nicht entsprechen, nicht zu werten sind.

Richtlinie des VHB zu § 21 VOB/A, Ziffer 5 und zu § 25 VOB/A, Ziffer 3.3:

Die Anwendung der Ziffer 5 zu § 21 VOB/A (siehe oben) und Ziffer 3.3. der Richtlinie zu § 25 VOB/A mit nachfolgendem Inhalt hat bereits mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses zu erfolgen:

3.3 Preisnachlässe

3.3.1 Preisnachlässe **ohne** Bedingungen sind bei der Wertung nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.3.2 Preisnachlässe **mit** Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen.

3.3.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen) bleiben aber rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe auch Richtlinie Nr. 3 zu § 16 VOB/B).

§ 26 Nr. 2 (Benachrichtigungspflicht bei Aufhebung)

Zur Anpassung des § 26 Nr. 2 an Art. 8 Abs. 2 BKR, geändert durch EG-RL 97/52/EG vom 13.10.1997, war die Anfügung des Satzes 2 erforderlich, nach dem die Unterrichtung von der Aufhebung der Ausschreibung auf Antrag der Bewerber oder Bieter schriftlich zu erfolgen hat.

Abschnitt 2 der VOB/A

§ 1 a Nr. 1, 2, 5 und 6 (Anwendung der a-Paragrafen)

Der Wortlaut der Vorschrift wurde hinsichtlich des Begriffs des Auftraggebers an § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen angepasst. Ferner erfolgte bei der Angabe der Schwellenwerte die Umstellung der Währungsangabe von ECU auf Euro.

§ 1 a Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 wurde angefügt, um den Begriff des Bauauftrages an Art. 1 Buchst. a BKR und § 99 Abs. 3 GWB anzugleichen. Entsprechend wurde § 1 a Nr. 6 gestrichen.

§ 1 a Nr. 5 konnte gestrichen werden, da die Schwellenwerte in der gesamten VOB in Euro ausgedrückt sind. Da der Umrechnungskurs von Euro in DM auf Grund der Verordnung 974/98 des Rates vom 03.05.1998 über die Einführung des Euro festgeschrieben und bekannt ist, besteht kein Bedarf mehr für eine Bekanntgabe des Gegenwertes des Euro in DM.

§ 18a (Angebotsfrist, Bewerbungsfrist)

Art. 12 Abs. 2 BKR wurde durch die EG-RL 97/52 vom 13.10.1997 neu gefasst. Dabei wurden die Regelungen über die verkürzten Fristen für den Eingang der Angebote beim Offenen Verfahren modifiziert. Dies erforderte eine entsprechende Anpassung in § 18 a Nr. 1 Abs. 2. Im Unterschied zur alten Rechtslage ist die Abgabe einer Vorinformation allein nicht mehr ausreichend. Vielmehr muss die Vorinformation maximal 12 Monate und mindestens 52 Kalendertage vor der Absendung der Bekanntmachung des Antrages an das EG-Amtsblatt abgesandt worden sein (zeitliche Ebene). Außerdem muss die Vorinformation die im Anhang B geforderten Angaben enthalten, soweit diese vorlagen (inhaltliche Ebene). Aus Art. 12 Abs. 2 BKR ergibt sich, dass es ausreicht, wenn die Informationen in der Vorinformation enthalten sind, die vorlagen. Die verkürzte Regelfrist beträgt 36 Kalendertage und kann z. B. in Fällen der Dringlichkeit weiter verkürzt werden. Die Frist darf jedoch 22 Kalendertage nicht unterschreiten.

Die Regelungen über die Angebotsfristen beim Nichtoffenen Verfahren in Art. 13 Abs. 4 BKR wurden durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997 neu gefasst. Dies erforderte eine entsprechende Neufassung des § 18a Nr. 2 Abs. 2 und Ergänzung des § 18a Nr. 3.

Richtlinie des VHB zu § 18a VOB/A (Anlage 11):

Die Anwendung der Richtlinie zu § 18a VOB/A hat bereits mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses zu erfolgen.

Der tabellarischen Übersicht zu § 18a VOB/A können die Angebots- und Bewerbungsfristen entnommen werden.

§ 26a Nr. 1 bis 3 (Aufhebung der Ausschreibung)

Die Aufnahme der in § 26 a Nr. 1 geregelten Unterrichtungspflichten erfolgte zur Anpassung an Art. 8 Abs. 2 BKR, geändert durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997. Da nach Art. 8 Abs. 2 BKR für alle Ausschreibungsverfahren, die nicht mit einer Vergabe enden oder wiederholt werden, eine Berichtspflicht gegenüber der EG besteht, ist auch die Beendigung des Vergabeverfahrens nach § 122 GWB gegenüber der EG zu berichten.

Richtlinie des VHB zu § 26a VOB/A (Anlage 12):

Die Anwendung der Richtlinie zu § 26a VOB/A sowie der Einheitlichen Formblätter EFB (B/Z)Aufh (Anlage 13) EFB (B/L)Aufh EG (Anlage 14) hat bereits mit In-Kraft Treten dieses Erlasses zu erfolgen.

Die Richtlinie zu § 26 a VOB/A regelt zusätzlich, dass die Unterrichtung der Bieter mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z)Aufh zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn das Vergabeverfahren aufgrund des § 122 GWB beendet wurde. In allen Fällen der Aufhebung, Einstellung und Beendigung von Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorangegangener Vergabebekanntmachung ist das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/L)Aufh EG zu unterrichten.

§ 27a (Nicht berücksichtigte Bewerbungen)

In Nr. 1 erfolgte eine Anpassung an Art. 8 Abs. 1 und 2 BKR, geändert durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997. Auf die obigen Erläuterungen zu § 13 VgV wird verwiesen.

§ 31a (Nachprüfungsbehörden)

Nunmehr wird klarstellend zwischen § 31 VOB/A "Nachprüfungsstellen" für Beschwerden in nationalen Vergabeverfahren und internationalen NATO-Vergabeverfahren und § 31a VOB/A "Nachprüfungsbehörden" für Beschwerden in EG-Vergabeverfahren (rechtswahrend: Vergabekammer nach § 104 GWB und nur fakultativ: Vergabepflichtstelle nach § 103 GWB) unterschieden.

Davon generell unbeschadet bleibt es zusätzlich bei allen Vergabeverfahren bei den Prüfungsmöglichkeiten der allgemeinen Fach- und Rechtsaufsicht (§ 102 GWB, § 31 VOB/A).

§ 33 a (Melde- und Berichtspflichten)

Mit § 33 a wurden die Melde- und Berichtspflichten des § 30 a a.F. im 2. Abschnitt an einen neuen Standort gestellt. Dies erfolgte, um die Systematik der Basisparagrafen auch im 2. Abschnitt zu erhalten. Die Melde- und Berichtspflichten stellen keine Ergänzung zu der Vorschrift des § 30, sondern eine eigenständige auf EU-Recht beruhende Regelung dar. Inhaltlich erfolgte in Nr. 2 eine Anpassung an Art. 34 BKR, geändert durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997, in dem die Berichtspflichten für die EG-Statistik erweitert wurden.

VOB Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen

§ 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 3

Zur Klarstellung der Berechnungsgrundlage für geänderte und zusätzliche Leistungen im Rahmen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 ist ein Verweis auf die Berechnungsgrundlagen des § 2 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 durch die Anfügung des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 3 erfolgt.

§ 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 3

Auch nach bisher überwiegender Rechtsauffassung führte eine unbefugte Weitergabe von Bauleistungen zu einem Kündigungsrecht des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer die Eigenleistung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht aufnimmt und nicht beibehält. Mit der Anfügung des Satzes 3 in § 4 Nr. 8 Abs. 1 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass dem Auftraggeber die Möglichkeit der Kündigung offen steht. Der Auftraggeber kann dann den Auftragnehmer auffordern, die geschuldete Leistung im eigenen Betrieb zu erbringen und ihm Frist setzen, bis zu der die Aufnahme der Eigenleistung erfolgt sein muss. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis kündigen und die restlichen Leistungen durch einen Dritten erbringen lassen. Die Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen erfolgt gemäß § 8 Nr. 6.

§ 4 Nr. 10

Die „unechte Abnahme“ von Teilen der Leistung (bisher § 12 Nr. 2 Buchst. b) stellt keine Abnahme im rechtlichen Sinne, sondern lediglich eine Feststellung des technischen Zustandes von bestimmten Teilen der Leistung dar. Damit gehört diese Regelung systematisch zu den Vorschriften über die Ausführung. Sie wurde daher aus § 12 Nr. 2 Buchst. b herausgenommen und als § 4 Nr. 10 neu angefügt.

§ 6 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a

§ 6 Nr. 2 regelt den Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen bei Vorliegen von hindernden Umständen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung (BGH, BauR 1990, 210) für einen Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist keinen vom Auftraggeber zu „vertretenen“ Umstand verlangt, sondern einen Umstand aus dem „Risikobereich“ des Auftraggebers für ausreichend hält. § 6 Nr. 6 verlangt für einen Schadensersatzanspruch aufgrund von Bauzeitverzögerung mit der Formulierung „von einem Vertragsteil zu vertreten“ ein Verschulden des Vertragspartners, so dass es sinnvoll ist, in § 6 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a von diesem Wortlaut abzuweichen.

§ 7 Nr. 1

Es wurde als streitig angesehen, ob die zum Untergang der Leistung führenden Umstände objektiv (so LG Bonn Urteil v. 05.04.1995) oder subjektbezogen (so OLG Köln Urteil v. 05.12.1995) vorliegen müssen. Der BGH hat mittlerweile letztinstanzlich entschieden, dass die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1 nur dann erfüllt sind, "wenn das Ereignis objektiv unabhängig von der konkreten Situation des betroffenen Auftragnehmers unvorhersehbar und unvermeidbar war" (BGH-Urteil vom 21.08.1997 Az.: VII ZR 17/96). Es wurde daher das Wort "objektiv" eingefügt.

§ 16 Nr. 5 Abs. 3

Gegenüber der alten Fassung ist der Zinssatz deutlich angehoben worden. In der Erhöhung des Zinssatzes wird eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges gesehen. Der Entwurf der zu erwartenden EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges enthält ebenfalls einen hohen Zinssatz. Diese Änderung war anderen Vorschlägen verfahrensrechtlicher Art (z.B. Verkürzung von Fristen u.a.) vorzuziehen, die zu einer unvermeidlichen Komplizierung des Vertragsrechts geführt hätten.

Richtlinie des VHB zu § 16 VOB/B:

Die Anwendung der Ziffer 3 zu § 16 VOB/B mit nachfolgendem Inhalt hat bereits mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses zu erfolgen:

3. Berücksichtigung von Skonti

3.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle angegeben und deshalb nicht gewertet werden durften (siehe Nr. 3.4 EVM (B) BwB/E, Richtlinie Nr. 5 zu § 21 VOB/A und Richtlinie Nr. 3.3.1 zu § 25 VOB/A), sind Vertragsinhalt (vgl. Richtlinie 3.3.3 zu § 25 VOB/A) und bei Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

3.2 Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti)

Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z.B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind – auch wenn sie nicht gewertet wurden – Vertragsinhalt. Sie sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim Bauamt.

VOB Teil C

Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)

In der VOB Teil C Ausgabe 2000 hat es nachfolgende Änderungen gegeben:

Fachtechnisch überarbeitet:

Diese ATV wurden zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet.

DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

DIN 18300 Erdarbeiten

DIN 18309 Einpressarbeiten

DIN 18314 Spritzbetonarbeiten

DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten

DIN 18339 Klempnerarbeiten

DIN 18421 Dämmarbeiten an technischen Anlagen

Weitere 27 ATV wurden redaktionell überarbeitet:

C. Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

Mit den Änderungen in der VOL sind im Wesentlichen die Änderungen der EG-Ver-gaberichtlinien (Änderung der Lieferkoordinierungsrichtlinie (93/36 EWG) durch die Richtlinie 97/52 EG vom 17.10.1997) in nationales Recht umgesetzt worden. Be-sonders hervorzuheben ist, dass sich der Anwendungsbereich der Abschnitte 2 bis 4 der VOL nur noch aus der Vergabeverordnung ergibt. Die Schwellenwerte sind aus-schließlich § 2 VgV zu entnehmen. Die Anwendung des Abschnittes 2 der VOL ergibt sich aus § 4 VgV. Darüber hinaus ist auf die Änderungen bezüglich der Bewerbungs- und Angebotsfristen hinzuweisen.

D. Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Die neue VOF berücksichtigt in ihrer Vorschrift über den Anwendungsbereich die neuen Schwellenwerte von 130.000 Euro bei der Vergabe von Dienstleistungsauf-trägen der obersten oder oberen Bundesbehörden (§ 2 Nr. 2 VgV) und 200.000 Euro bei der Vergabe aller anderen Dienstleistungsaufträge.

E. Nachprüfungsverfahren

Das Nachprüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 102 bis 124 GWB.

Wie bisher auch, können alle Vergabeverfahren für Bauaufträge, deren geschätzter Gesamtauftragswert den Schwellenwert nach § 2 VgV erreicht oder überschreitet, auf Antrag in einem Nachprüfungsverfahren nach den §§ 102 ff GWB überprüft werden. Nach der Systematik des GWB ist davon auszugehen, dass auch die Aufträge, für die nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 zweiter Spiegelstrich VOB/A die a-Paragrafen des Abschnitt 2 nicht angewendet werden müssen (sogenanntes 20 %-Kontingent), einer evtl. Nachprüfung nach §§ 102 ff GWB unterliegen. Daher ist auch in derartigen Fällen, wie nachstehend aufgeführt, zu verfahren.

Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist gem. § 31 VOB/A die Nachprüfungsstelle in der Bekanntmachung und der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu benennen.

Für Vergaben, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert die Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, gilt folgendes:

Gemäß § 17 VgV besteht eine Pflicht zur Nennung der zuständigen Vergabekammer in der Vergabebekanntmachung und in den Vergabeunterlagen.

In der Bekanntmachung nach § 17 bzw. 17a VOB/A und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe mit EVM (B/K/L) A bzw. EVM (B/L) A EG sind die im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsstellen zu benennen:

- Vergabekammer (gem. § 104 GWB)
- Vergabeprüfstelle (gem. § 103 GWB), soweit diese für Vergaben, deren voraussichtliche Auftragssumme die EG-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, eingerichtet ist,
- allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht (§ 102 GWB, § 31 VOB/A)

Wegfall der Vergabeprüfstelle beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Für Bauaufgaben des Bundeshochbaus wird mit dem 01. Februar 2001 die für Vergabeverfahren nach VOB/A bestehende Vergabeprüfstelle beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und die Bundesbaugesellschaft Berlin GmbH (BBB) aufgelöst. Bei Vergabeverfahren, die nach dem 01. Februar 2001 beginnen, dürfen BBR und BBB bei Vergaben nach dem 2. Abschnitt der VOB/A keine Vergabeprüfstelle mehr in Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen angeben.

Nachprüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses mit Antrag bei der Vergabeprüfstelle eingeleitet wurden, werden noch von dieser durchgeführt. Nachprüfungsanträge, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses bei der Vergabeprüfstelle eingehen, werden von ihr mit Hinweis auf die zwischenzeitlich ergangene Auflösung umgehend ggfls. unter Hinweis auf die zuständige Vergabekammer an den Antragsteller zurückgesandt.

Soweit die Aufgaben des Bundeshochbaus durch die Länder im Rahmen der Organleihe durchgeführt werden, kann das jeweilige Land in den Fällen, in denen es für die Aufgaben des Landeshochbaus eine Vergabeprüfstelle eingerichtet hat, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmen, dass diese Vergabeprüfstelle auch für die Überprüfung von Vergaben des Bundeshochbaus zuständig bleibt. Für Baumassnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich dieses Landes ist in diesen Fällen die Vergabeprüfstelle neben der Vergabekammer als Nachprüfungsbehörde anzugeben.

Unbeschadet davon bleibt es bei Vergaben für Baumaßnahmen des Bundes über oder unter dem EG-Schwellenwert bei den Prüfmöglichkeiten der allgemeinen Fach- und Rechtsaufsicht (§ 102 GWB, § 31 VOB/A).

Zuständigkeit der Vergabekammer des Bundes

Die Vergabekammer des Bundes ist u.a. zuständig für die Vergabeverfahren des Bundes (§ 18 Abs. 1 VgV), für Vergabeverfahren, die im Rahmen einer Organleihe für den Bund durchgeführt werden (§ 18 Abs. 5 VgV) und für Vergabeverfahren juristischer Personen des privaten Rechts, bei denen der Bund die Beteiligung verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt (§ 18 Abs. 1 VgV). Daraus ergibt sich, dass die Hochbauämter bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für Hochbaumaßnahmen des Bundes, die mindestens die EU-Schwellenwerte erreichen die Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt als zuständige Vergabekammer zu benennen haben. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und die Bundesbaugesellschaft Berlin GmbH haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die mindestens die EU-Schwellenwerte erreichen, ebenfalls die Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt als zuständige Vergabekammer zu benennen.

Die Anschrift der Vergabekammer des Bundes lautet:

Vergabekammer des Bundes
Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
Telefon: 0228 94 99 – 0
Telefax: 0228 94 99 – 400

Antragsbefugt sind nach § 107 Abs. 2 GWB Unternehmen, die darlegen, dass sie ein Interesse am Auftrag haben und durch einen Vergabeverstoß in ihren Rechten verletzt sind.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass jede eingegangene Rüge oder Beanstandung im Vergabeverfahren zu registrieren und unverzüglich, insbesondere wegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen, sorgfältig zu prüfen ist. In begründeten Fällen ist der Rüge bzw. Beanstandung unter Beteiligung der technischen Aufsichts-

behörde in der Mittelinstanz abzuhelpfen, um ein Verfahren nach diesen Vorschriften möglichst zu vermeiden.

Über den Eingang eines Antrags auf Aktenanforderungen bei der Vergabestelle durch die Vergabekammer ist die fachaufsichtsführende Behörde (techn. Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz) sofort zu unterrichten.

Die Vergabestelle hat die vollständigen Vergabeakten sofort direkt der Vergabekammer zu übergeben.

In diesem Zusammenhang wird auf das Erfordernis der vollständigen und sachgerechten Aktenführung des Verfahrensablaufs hingewiesen. Es ist daher erforderlich, alle weiteren Verfahrensschritte seitens der Vergabestelle im Einvernehmen mit der fachaufsichtsführenden Behörde vorzunehmen. Besonders ist dabei zu beachten, dass dem Antrag auf Nachprüfung durch die Vergabekammer mit seiner Zustellung durch die Vergabekammer an die Vergabestelle aufschiebende Wirkung zukommt (Suspensiveffekt) und der Auftraggeber gem. § 115 Abs. 1 GWB nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung vor einer Entscheidung der Vergabekammer und vor dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 GWB den Zuschlag nicht erteilen darf.

Die Vergabestelle hat innerhalb des Nachprüfungsverfahrens zu prüfen, ob der Antragsteller den gerügten Verstoß bereits im Verfahren erkannt und unverzüglich gerügt hat bzw. Verstöße gegen Vorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar waren, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gerügt hatte. Wäre dies der Fall, kann die Vergabestelle bei der Vergabekammer die Unzulässigkeit des Antrages nach § 107 abs. 3 GWB rügen.

Nach § 115 Abs. 2 GWB kann der Auftraggeber bei der Vergabekammer einen Antrag auf Vorabgestattung des Zuschlags stellen. Diese kann gestatten, dass der Auftraggeber den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung erteilen darf. Die Vergabestellen haben daher sorgfältig zu prüfen, ob

im Rahmen der Interessenabwägung das öffentliche Interesse an einer beschleunigten Fortführung des Verfahrens überwiegt und ein derartiger Antrag mit hinreichender Aussicht auf Erfolg gestellt werden könnte.

Mit dem Ziel, den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens zu ermöglichen, ist zu prüfen, ob mit den nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A in die engere Wahl einbezogenen Bieter einvernehmlich eine verlängerte Bindefrist vereinbart werden kann. Das ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich die Bindefristen nach dem Antrag auf Nachprüfung durch die Vergabekammer, bzw. bei Einlegung einer sofortigen Beschwerde gegen deren Entscheidung, nicht automatisch verlängern.

Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Dabei ist zu beachten, dass diese ebenfalls aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammern hat (Suspensiveffekt), die allerdings zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist entfällt, auf Antrag aber vom Oberlandesgericht verlängert werden kann.

In Übereinstimmung mit § 116 GWB (Zulässigkeit, Zuständigkeit), § 117 GWB (Frist, Form) und § 118 GWB (Wirkung) ist im jeweiligen Falle zu prüfen, inwieweit von diesem Rechtsmittel Gebrauch zu machen ist.

Zuständig für die Einlegung einer sofortigen Beschwerde und die gegebenenfalls sich anschließenden prozessualen und weiteren Arbeitsschritte und Folgen ist die prozessvertretende Behörde.

F. Inkrafttreten und Aufhebung der Erlasse nach alter Rechtslage

Dieser Erlass tritt am 01. Februar 2001 in Kraft. Mit diesem Datum treten die Erlasse vom 26.06.1996, Az. B I 2 - O 1082 - 001, vom 18.06.1998, Az. B I 2 - O 1082 - 001 und vom 14.12.1998, Az. BS 11 - O 1095 - 524 außer Kraft.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Krautzberger



Beglaubigt:

Menzel
Angestellte

Zu § 27a VOB/A

Nicht berücksichtigte Bewerbungen

- 1 Bei Baumaßnahmen, deren geschätzter Gesamtauftragswert über dem Schwellenwert liegt ist in jedem Vergabeverfahren allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden spätestens 14 Kalendertage vor der Auftragserteilung
 - der Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und
 - der Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigungmit dem Einheitlichen Formblatt EFB Info/Abs-EG mitzuteilen (§13 VgV).

Das Einheitlichen Formblatt EFB Info/Abs-EG ist an alle nichtberücksichtigten Bieter am gleichen Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten (vgl. EFB Verg 6). Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information.

- 2 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit dem Einheitlichen Formblatt EFB Info-EG zu informieren.
- 3 Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit EFB Info/Abs-EG zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit dem EFB Info/Abs-EG unter Einhaltung der Frist nach § 13 VgV zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.
- 4 Der Mitteilungspflicht gem. § 27a Nr.1 VOB/A / § 27a Nr.1 VOL/A kommt im Hinblick auf eine erfolgte Information nach § 13 VgV keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Wird eine Information nach § 27a Nr.1 VOB/A / § 27a Nr.1 VOL/A verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits mit Einheitlichen Formblatt EFB Info/Abs-EG erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nichtberücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen.
- 5 Den nichtberücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27a Nr.1 Satz 1 VOB/A / § 27a Nr.1 VOL/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs. 3 mitzuteilen.

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....

.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....

.....

Anlagen

..... Pläne/Zeichnungen Nr.:

.....

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 Vergabeverordnung (VgV), dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Wir beabsichtigen, den Zuschlag am auf das Angebot des Bieters

.....

zu erteilen.

 Ihr Angebot wird ausgeschlossen, weil

- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
- es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
- es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
- von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht eindeutig sind.
- es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
- es nicht vollständig ist.
- ein Ausschlußgrund nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegt.
- es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

Erläuterung:

.....

.....

.....

.....

.....

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir Ihr Angebot anzunehmen.

Ein Auftrag darf erst nach Ablauf der in § 14 VgV genannten Frist (14 Kalendertage) erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vergabevermerk - Vergabeentscheidung	Blatt:
Leistung:	
Liegenschaft:	
Maßnahme:	

Vergabevorschlag	Los	Angebotsnummer	
Auf <input type="checkbox"/> das Hauptangebot <input type="checkbox"/> das Nebenangebot/den Änderungsvorschlag vom der Firma			
.....			
soll der Zuschlag erteilt werden, weil es das annehmbarste war im Hinblick auf			
<input type="checkbox"/> Preis	<input type="checkbox"/> Ausführungsfrist	<input type="checkbox"/> Vergütungsbedingungen	
<input type="checkbox"/> Qualität	<input type="checkbox"/> Funktionalität	<input type="checkbox"/> technischer Wert	
<input type="checkbox"/> Gestaltung	<input type="checkbox"/> Konstruktion	<input type="checkbox"/> technische Beratung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten	<input type="checkbox"/> Betriebskosten	<input type="checkbox"/> Wartung	
<input type="checkbox"/> Rentabilität	<input type="checkbox"/>		
Weitere Erläuterungen siehe EFB-Firm 4 und Anlagen dazu.			
<input type="checkbox"/> Der Bieter ist Bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage)			
Die Eignung des Bieters wird bestätigt.			
<input type="checkbox"/> Die geforderten Nachweise liegen vor.			
<input type="checkbox"/> Auf die Nachweise wurde verzichtet, weil			
.....			
.....			

Auftragssumme - voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme	
Summe Leistungsverzeichnis (Betrag)	Auftragssumme (Betrag)
Abgebot v. H.; (Betrag)	voraus. Lohnmehrkosten (Betrag)
	Sonstiges (siehe Beiblatt) (Betrag)
Nettobetrag	voraus. Abrechnungssumme (Betrag)
..... v.H. Umsatzsteuer (Betrag)	weitere Kosten (z.B. Wartung) (Betrag)
Auftragssumme (Betrag)	Wertungssumme (Betrag)

<input type="checkbox"/> Information gemäß § 13 VgV: Aufgabe bei der Post	am:
(vgl. Ri zu § 27a VOB/A) frühester Termin der Auftragserteilung	am:

Fachsachgebiet	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Amtsvorsteher
Fedf. Sachgebiet	
Vertragssachgebiet	
Rechnungsstelle	

Mündliche Auftragserteilung	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	am
-----------------------------	-------------------------------	-----------------------------	----------

Zu § 19 VOB/A

Zuschlagsfrist

1 Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren

Nach § 13 der Vergabeverordnung (VgV) sind spätestens 14 Kalendertage vor einer beabsichtigten Auftragserteilung nach § 28 VOB/A die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, schriftlich zu informieren. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

In EG-Verfahren kann deshalb die Zuschlags- und Bindefrist, die grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen soll, um bis zu 14 Kalendertage verlängert werden.

2 Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB

Gem. § 115 GWB darf nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.

In diesen Fällen ist die festgesetzte Zuschlags- und Bindefrist häufig nicht ausreichend. Die Vergabestelle hat dann die Binde- und Zuschlagsfrist zunächst um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer zu verlängern und hierfür bei den Bietern deren Zustimmung einzuholen.

Gem. § 113 GWB trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.

Vergabe-Nr.:

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Intern. NATO-Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
Zuschlagsfrist endet am:	
Eröffnungs-/Einreichungstermin:	
Datum:	Uhrzeit:

ANGEBOT

Baumaßnahme:

Angebot für

Anlagen

- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- Leistungsbeschreibung
- Formblatt "Ergänzung Abfall" - EVM Erg Abf
- Formblatt "Ergänzung Wartung" - EVM Erg Wart
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV
- Formblatt "Angaben zur Preisermittlung" EFB-Preis 1 _____ (Zutreffendes eintragen)
- Formblatt "Aufgliederung wichtiger Einheitspreise" - EFB-Preis 2 _____
- Verzeichnis und Erklärung betr. Bietergemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
- Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
- _____
- _____

Pläne/Zeichnungen Nr.: _____

1 Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 1.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB -,
- 1.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - EVM (B) ZVB/E -,
- 1.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
- 1.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2000
- 1.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2000
- 1.6
-
-
-

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit:	unter Nr.:
-----------------------------------	-------	------------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 5.000,- DM belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zum(r)

- Handwerk
 Industrie
 Handel
 Versorgungsunternehmen
 Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en)

Zusatzerklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens
 anderen Staat
 Nationalität: (bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)

- 5
- Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
 - Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.
 - Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.

- 6 Für mein(e)/unser(e) Angebot(e) einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen bestimme(n) ich/wir als verbindliche Währungseinheit.

DM EURO

Soweit EURO als Währungseinheit bestimmt wird, gilt diese auch, wenn in den Vordrucken die Währungseinheit DM vorgegeben ist.

Wird keine Erklärung abgegeben, gilt DM.

Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1a Hauptangebot ¹⁾ ohne Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung	
Summe Angebot			%

6.1b Hauptangebot(e) ¹⁾ bei vorbehaltener losweiser Vergabe	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung	
Summe Los ...			%
Summe Los ...			%
Summe Los ...			%
Summe Los ...			%
Summe Gesamtangebot über alle Lose			
Zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung	
<input type="checkbox"/> aller Lose			%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.:			%

6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	Andere Nebenangebote	Anzahl:

6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung	
			%
			%

Hinweis: Um einen reibungslosen Ablauf der Verdingungsverhandlung zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Angaben zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

1) Nichtzutreffende Alternative in Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 5.1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes streichen

Vergabe Nr.:	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Zuschlagsfrist endet am:	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum:	Uhrzeit:

ANGEBOT

Auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)
Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften
Angebot für

Anlagen

- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB
- Rahmenauftragsleistungsverzeichnis (Rahmen-LV)
- Formblatt „Ergänzung Abfall“ Erg Abf
- Formblatt „Datenverarbeitung“ mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV
- Formblatt „Angaben zur Preisermittlung“ EFB-Preis 1 (Zutreffendes eintragen)
- Formblatt „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ EFB-Preis 2
- Verzeichnis der Liegenschaften

1 Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 1.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB -
 1.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB -
 1.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
 1.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2000,
 1.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2000,
 1.6

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit:	unter Nr.:
-----------------------------------	-------	------------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 5.000,- DM belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zum(r)

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en)

Zusatzerklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens anderen Staat Nationalität: (bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)

--

- 5** Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
 Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.
 Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluß mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.

- 6 Für mein(e)/unser(e) Angebot(e) einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen bestimme(n) ich/wir als verbindliche Währungseinheit.

DM

EURO

Soweit EURO als Währungseinheit bestimmt wird, gilt diese auch, wenn in den Vordrucken die Währungseinheit DM vorgegeben ist.

Wird keine Erklärung abgegeben, gilt DM.

Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot / Gesamtangebot		%

6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	Andere Nebenangebote	Anzahl:

6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		%
		%
		%

Hinweis:

Um einen reibungslosen Ablauf der Verdingungsverhandlung zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Vergabe Nr.:
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Intern. NATO-Ausschreibung <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren
Zuschlagsfrist endet am:

ANGEBOT

Baumaßnahme:

.....

.....

Angebot für

.....

.....

Anlagen

- Besondere Vertragsbedingungen – EVM (L) BVB
- Zusätzliche Vertragsbedingungen – EVM (L) ZVB
- Leistungsbeschreibung
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV

-
-
-
-
-

Pläne/Zeichnungen Nr.:

.....

.....

.....

.....

6 Für mein(e)/unser(e) Angebot(e) einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen bestimme(n) ich/wir als verbindliche Währungseinheit.

DM EURO

Soweit EURO als Währungseinheit bestimmt wird, gilt diese auch, wenn in den Vordrucken die Währungseinheit DM vorgegeben ist.

Wird keine Erklärung abgegeben, gilt DM.

Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1a Hauptangebot ¹⁾ ohne Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot		%

6.1b Hauptangebot(e) ¹⁾ bei vorbehaltener losweiser Vergabe	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Los ...		%
Summe Los ...		%
Summe Los ...		%
Summe Los ...		%
Summe Gesamtangebot über alle Lose		
Zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.:.....		%

6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	Andere Nebenangebote	Anzahl:

6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		%
		%

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

1) Nichtzutreffende Alternative in Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 5.1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes streichen

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung (September 2000) -

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne oder mit Bedingungen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.6 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge, die den Nummern 4.1 bis 4.4 nicht entsprechen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muß er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

7 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet.

3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

4.2 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Zu § 18a VOB/A

Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

Hinweis: Alle nachstehenden Fristen sind in Kalendertagen angegeben!

1. Angebotsfrist, Bewerbungsfrist (Regelfristen)

Art der Frist	Frist, gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Verhandlungsverfahren		VOB/A
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	
Bewerbungsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	-	37	15 ⁴⁾	37	15 ⁴⁾	18a Nr. 2/ Nr. 3
Angebotsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	52 ^{1) 2)}	-	-	-	-	18a Nr. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	40 ¹⁾	10 ^{1) 4)}	-	-	18a Nr. 2

2. Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation ³⁾

Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	36 (Soll) 22 (mind.)	-	-	-	-	18a Nr. 1
Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	26 ^{1) 5)}	10 ^{1) 4)}	-	-	18a Nr. 2

3. Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen, Auskunftserteilung

Übersendung der Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	-	-	-	-	17a Nr. 5
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	6	4	17a Nr. 6

- 1) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern (§ 18a Nr. 4 VOB/A)
- 2) Können die Vergabeunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der Frist zugesandt bzw. erteilt werden, ist die Frist angemessen zu verlängern (§ 18a Nr. 1 Abs. 3 VOB/A)
- 3) Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang A) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde; diese Vorinformation, die im Muster der Bekanntmachung für das Offene Verfahren (Anhang B) geforderten Angaben enthält; diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung verfügbar sind.
- 4) Aus Gründen der Dringlichkeit
- 5) Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang A) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt haben. Diese Vorinformation muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Nichtoffene Verfahren (Anhang C) oder ggf. wie das Muster einer Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren (Anhang D) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen.

4. Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter vgl. Richtl. des VHB zu § 27a VOB/A	Spätestens 14 Kalendertage vor Auftragserteilung	VgV § 13
Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bewerber auf Verlangen	Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags	VOB/A § 27a Nr. 1

5. Bekanntmachung der Auftragserteilung

Übermittlung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	Spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung	VOB/A § 28 a Nr. 2
---	---	--------------------

Zu § 26a VOB/A

Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens

- 1** Für die Unterrichtung der Bewerber bzw. Bieter über die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens nach vorangegangener Vergabebekanntmachung ist das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z) Aufh zu verwenden.
Die Aufhebung/Einstellung eines Verfahrens ist

 - bei allen Verfahrensarten den Bietern und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG
 - bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung auf Verlangen den Bewerbern

unverzüglich mitzuteilen.
- 2** Wenn nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder eines Nichtoffenen Verfahrens beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, ist die Richtlinie zu § 3a VOB/A zu beachten.
- 3** Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB unterlegen, gilt gem. § 122 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EG ist die Beendigung des Vergabeverfahrens mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/L) Aufh EG mitzuteilen.

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Bekanntmachung vom _____ im _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in der o.g. Bekanntmachung veröffentlichte Vergabeverfahren ist

aufgehoben worden

eingestellt worden

aufgrund

§ 26 Nr. 1a VOB/A

§ 26 Nr. 1b VOB/A

§ 26 Nr. 1c VOB/A

Schwerwiegende Gründe sind: _____

nach § 122 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

Es wird ein(e)

Offenes Verfahren

Öffentliche Ausschreibung

Nichtoffenes Verfahren

Beschränkte Ausschreibung

Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe

nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung

ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung

durchgeführt.

Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vergabenummer:

Datum:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier

Telefax-Nr.: 00352/2929-42670

L-2985 Luxemburg

Baumaßnahme:

.....
.....

Leistung:

.....
.....

Verfahrensart:

.....
.....

Bekanntmachung vom im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in der o.g. Bekanntmachung veröffentlichte Vergabeverfahren ist

 aufgrund § 26 Nr. 1a VOB/A § 26 Nr. 1b VOB/A § 26 Nr. 1c VOB/A

Schwerwiegende Gründe sind:

.....
.....

 aufgehoben eingestellt nach § 122 GWB beendet
worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....